

Satzung

A. Allgemeines

§1

Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Narrengilde Wyhl“ e.V. Er hat seinen Sitz in Wyhl am Kaiserstuhl.

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Die Narrengilde hat die Aufgabe, die Wyhler Fasnacht in ihrer überlieferten Eigenart zu pflegen, sowie vor Verflachung zu schützen und bei Wahrung der alten Überlieferung in zeitnahen Formen weiterzuführen. Sie pflegt althergebrachtes, fasnächtliches Brauchtum zur Freude und zum Wohl der Allgemeinheit unter grundsätzlichem Ausschluss jeder politische und konfessionellen oder geschäftlichen Absichten.

(2) Die Hauptfiguren der Wyhler Fasnacht sind der Wolf sowie die Rühwaldhexe. Ihre Aufgaben bestehen darin, als Narren dem Bild der Fasnachtstage das Gepräge zu geben.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr beginnt am 11.11. und endet am 10.11. des folgenden Jahres.

B. Mitgliedschaft

§4

Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Aktive Mitglieder sind solche Personen, die in vollem Umfang die Mitgliedsrechte- und -pflichten einnehmen.

(3) Passive Mitglieder sind solche Personen, die nicht aktiv in der Vereinsarbeit tätig sind

(4) Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaften

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person (ggfls. auch juristische Personen) werden, die bestrebt ist, bei der Gestaltung einer sauberen Fasnacht mitzuwirken, ohne Unterschied der Partei oder Konfession, der Narrenblut in seinen Adern spürt, von der Gilde als würdig befunden wurde, und sich zur Narrheit bekennt.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann ohne Nennung von Gründen die Aufnahme ablehnen

(4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§6

Aufnahmefolgen

(1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

(2) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§7

Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder (§4) genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben Wahlrecht in der Versammlung.

(2) Jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben), haben kein Wahlrecht. Sie haben jedoch das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

§8

Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

(2) Mitglieder dürfen innerhalb der Narrengilde weder politisch noch konfessionelle Propaganda betreiben.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Narrengewand und bei allen Veranstaltungen so zu verhalten, dass das Ansehen der Narrengilde nicht geschädigt wird.

(4) Das tragen des Narrengewandes ist nur bei Veranstaltungen gestattet, die durch den Vorstand genehmigt wurden.

(5) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und Jugendlichen bis 12 Jahren, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

(6) Jeder Hästräger ist verpflichtet, an seinem Narrengewand seine Mitgliedsnummer zu tragen. Ohne diese ist eine Teilnahme an Veranstaltungen nicht erlaubt.

§9

Beitrag

(1) Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeitrag zu zahlen.

(2) Passive Mitglieder zahlen von den aktiven Mitgliedern abweichende Beiträge.

(3) Jugendliche Mitglieder bis 12 Jahre sind beitragsfrei.

(4) Die Höhe des Beitrages setzt die Versammlung fest.

(5) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 11 ausgeschlossen werden.

(6) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§10

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein (§11)

(2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres zugestellt werden.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

(4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung oder sonstige Zuwendungen.

(5) Das vom Verein zur Verfügung gestellte Material (wie z.B. Kleidung, Mitglieds-Nr.) sind bei Austritt zurückzugeben.

§11

Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt.

(2) Ausschlussgründe sind insbesondere

- a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- b) Schädigung des Ansehens des Vereins
- c) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

(4) Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

(5) In der Zeit zwischen Ausschließungsantrag und Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

(6) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

C. Organe des Vereines

§12

Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Beirat

§13

Vorstand

- (1) Vorstandsmitglied kann nur werden, wer auch Mitglied der Narrengilde Wyhl e.V. ist.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen. Der 1. und 2. Vorstand vertreten den Verein in Sinn des § 26 BGB. Sie sind allein vertretungsberechtigt (geschäftsführender Vorstand).
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem:
- | | |
|----------------------|----------------------|
| a) Obernarrenvogt | (1. Vorsitzender) |
| b) Narrenvogt | (2. Vorsitzender) |
| c) Zeremonienmeister | |
| d) Schatzmeister | (Vermögensverwalter) |
| e) Chronist | (Schriftführer) |
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus allen weiteren Elferräten (max. 6 Personen). Der erweiterte Vorstand besitzt Beratungsfunktion.
- (5) Der Narrenbeirat besteht aus einer nicht beschränkten Anzahl von Mitgliedern. Der Narrenbeirat besitzt Beratungsfunktion.
- (6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung per Handzeichen auf die Dauer von 2 Jahren. Auf Antrag kann eine geheime Wahl stattfinden. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
- (7) Der erweiterte Vorstand, sowie die Narrenbeiräte werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung per Handzeichen auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Auf Antrag kann eine geheime Wahl stattfinden. Gewählt ist wer die einfache Stimmenmehrheit erhält.
- (8) Der Oberwolf bzw. Oberhexe (je 1Person) gehören automatisch für deren Amtszeit dem Beirat an. Die Wahl findet durch die Mitglieder der jeweiligen Gruppen statt.
- (9) Der Vorstand darf nur im Wechsel gewählt werden, d.h. der Obernarrenvogt, der Zeremonienmeister und der Chronist zusammen in einem Jahr und im nächsten Jahr der Narrenvogt und der Schatzmeister.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

(11) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§14

Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen.

(2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und den Kassenprüfer vorzulegen, sowie in der Mitgliederversammlung über die Vermögensverhältnisse Rechenschaft abzulegen.

§15

Chronist

(1) Der Chronist führt das Protokollbuch und Chronik. Er macht darin laufende Eintragungen, die bei aller Knappheit ein verlässliches Bild der Gildegeschichte vermitteln sollen. Er verwaltet das Schriftarchiv.

§16

Fasnachtsprinzessin

(1) Als Repräsentantin der Narrengilde fungiert die Wyhler Fasnachtsprinzessin. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

(2) Die Amtszeit dauert vom 11.11. eines Jahres bis zum 11.11. des folgenden Jahres.

(3) Fasnachtsprinzessin kann nur eine Einwohnerin der Gemeinde Wyhl werden.

§17

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie findet am 11.11. eines Jahres statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Rundschreiben oder durch einmalige Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Wyhl. Die Veröffentlichung muss 14 Tage vor der Mitgliederversammlung stattfinden und die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Bei Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist dagegen die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (6) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(7) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Wahl.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand oder sein Stellvertreter kann in wichtigen Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss 14 Tage vorher im öffentlichen Gemeindeblatt oder durch Rundschreiben bekannt gegeben werden. Es gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 2/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

§20

Kassenprüfer

(1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten 2 Kassenprüfern. Sie geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

D. Schlussbestimmungen

§21

Haftpflicht

(1) Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist über die gesetzliche Haftungsansprüche hinaus ausgeschlossen.

§22

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 18 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an die jeweils letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens ein Monat vor der Versammlung zu Post gegeben werden.
- (3) Für den Fall der Auflösung der Vereins bilden die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Deren Recht und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
- (4) Bei der Auflösung der Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wyhl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere im Sinne der aufgelösten Narrengilde Wyhl.
- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung der Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Kenzingen zu beantragen.

§24

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzungsänderung findet durch die Mitgliederversammlung am 11.11.2002 statt.
Wyhl, den